

Sachgebiet

Geschäftsleitung

Sachbearbeiter

Geschäftsleiter Herr Schubert

Beratung

Stadtrat

Datum

13.12.2021

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Beratung und Beschluss über einen Durchführungsvertrag zum VEP "Westlich der Altentrüdingen Straße"

Anlagen:

11_00.Vorschlag Durchführungsvertrag

Sachverhalt:

Die Bauleitplanung zur Umsetzung eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP nach § 12 BauGB) „Westlich der Altentrüdingen Straße“ hat den Stadtrat wiederholt beschäftigt, die gemäß BauGB zu fassenden formalen Beschlüsse, um das Verfahren in Gang zu bringen, hat der Stadtrat bereits gefasst. Gemäß § 12 BauGB ist jetzt noch ein Durchführungsvertrag zu schließen (§ 12 Abs. 1 BauGB). In dem Durchführungsvertrag hat sich der Projektträger zur Durchführung der Maßnahme in einer gewissen Zeit zu verpflichten, zudem zur Kostenübernahme der Planungs- und Erschließungskosten.

Das Planungsbüro Heller (Herrieden) hatte bereits einen Vertrags-Entwurf vorgelegt, der auf Wunsch des Projektträgers u.a. hinsichtlich der Laufzeit noch einmal überarbeitet wurde. Mit Email vom 15.11.2021 hat der Projektträger einen mit einem Anwaltsbüro aus Gunzenhausen abgestimmten Entwurf vorgelegt, der dem Stadtrat heute zur Entscheidung vorgelegt wird.

Mit Email vom 15.11.2021 hat der Projektträger zudem folgendes angeregt:

„Ich würde es als ein Entgegenkommen sehen, wenn die Kosten des künftigen Unterhaltes und evtl. Erneuerungen des asphaltierten Weges, nicht von mir zu tragen sind, außer es sind Schäden die nachweislich auf mich zurückzuführen sind.

Alle anderen Kosten übernehme ich anstandslos.“

Dieser Vorschlag könnte in Konflikt mit den Grundsätzen des § 7 des heute zu verabschiedenden Durchführungsvertrages geraten. Der Projektträger benötigt den Weg in einem gewissen qualitativen Erhaltungszustand, während die Stadt keine hohen Ansprüche an die Qualität des Weges, der aus öffentlicher Sicht insbesondere als Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen dient, stellt. Um späteren Forderungen des Projektträgers auf gewissen „qualitativen Erhalt des Weges durch die Kommune“ entgegen zu wirken, schlägt die Verwaltung vor, dass der Projektträger im Hinblick auf § 7 des Vertrages eine entsprechende Änderung/Ergänzung des Vertrages vornimmt.

Mit Email vom 02.12.21 eine weitergehende Erklärung per Email übermittelt, mit der er erneut mitteilt, dass er nicht für den Unterhalt des Weges aufkommen möchte.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Durchführungsvertrag in der vorgelegten Form zuzustimmen, dies allerdings unter der Bedingung, dass in den Vertrag aufgenommen wird, dass es der Stadt genügt, wenn der Weg qualitativ als Zufahrt für landwirtschaftliche Flächen ausgebaut und erhalten ist. Es ist festzulegen, dass die Stadt nicht dazu verpflichtet werden kann, den Weg über den Erhaltungszustand, den ein überwiegend für landwirtschaftliche Maschinen genutzter Weg erfordert, zu sanieren bzw. sogar auszubauen.

Vorschlag zum Beschluss:

Dem Durchführungsvertrag zum VEP „Westlich der Altentrüdingen Straße“ wird in der vorgelegten Form unter folgender Maßgabe zugestimmt: Es ist in die vertragliche Regelung aufzunehmen, dass die Stadt nicht verpflichtet werden kann, den Weg im Westen des Geltungsbereiches über den Erhaltungszustand eines landwirtschaftlichen Weges hinaus herzustellen (Sanierung/Erneuerung). Sollte der Projektträger dieser Ergänzung zustimmen, kann der Vertrag ausgefertigt und ins Verfahren eingebracht werden.

§ 7 des Durchführungsvertrages lautet dann wie folgt:

Feldweg (Flurnummer 2630/6 und 2578/4)

- (1) Der asphaltierte Feldweg muss für die Öffentlichkeit jederzeit benutzbar bleiben. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Wassertrüdingen, eine Sanierung/einem Ausbau über das Maß eines ausschließlich für landwirtschaftliche Maschinen geeigneten Weges auf Kosten der Stadt vorzunehmen, besteht nicht.
- (2) Der Vorhabenträger hat für Anpassungen, sowie eventuell erforderliche Verbreiterungen auf dem asphaltierten Feldweg, ab Gehsteig Münchner Straße bis nördliches Ende der Einfahrt zu den Garagen, zu sorgen.
- (3) Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung des Weges ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen.
- (4) Alle Maßnahmen haben in Abstimmung mit dem Bauamt zu erfolgen.
- (5) An der Einmündung zur Münchner Straße ist ein „Vorfahrt Achten“ – Schild erforderlich. Die Ausführung und die Kosten für das Setzen des Verkehrsschildes trägt der Vorhabenträger.
- (6) Die Stadt ist für den Winterdienst oder Kehrung nicht zuständig.
- (7) Bei Verlegung von Leitungen ist eine Sperrung des Weges vom Vorhabenträger zu akzeptieren. Für eine Notzufahrt in diesem Zeitraum hat der Vorhabenträger zu sorgen.